

BauGB-Novelle 2017

- Konsequenzen und Chancen -

von

RA Johannes Bohl

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

- Würzburg -

Inkrafttreten

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁴⁹

Teil I G 5702

2017 **Ausgegeben zu Bonn am 12. Mai 2017** **Nr. 25**

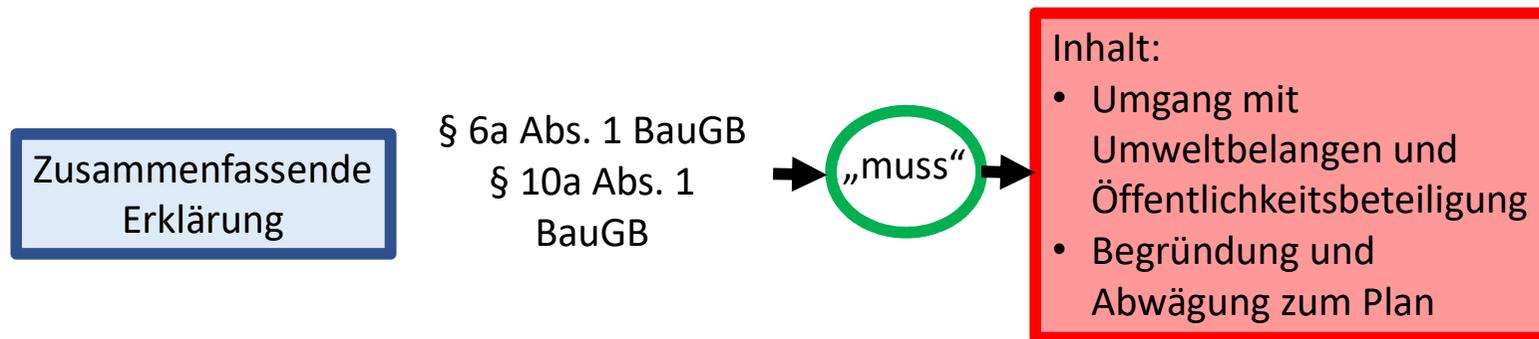
Tag	Inhalt	Seite
4. 5.2017	Gesetz zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der GKV (GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz – AMVSG) <small>FNA: 860-5, 860-5, 860-5-41, 7631-10, 2121-51-1-2, 2121-51-11 GESTA: M027</small>	1050
4. 5.2017	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt <small>FNA: 213-1, 213-1-2, 213-1-6 GESTA: N024</small>	1057

Art. 5: Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. → 13.05.2017

Inhalte der Novelle

- Zusammenfassende Erklärung
- Nutzung des Internet in der Bauleitplanung
- Festsetzungen zur Prävention von Störfällen
- **Wohnbebauung im Außenbereich im beschleunigten Verfahren**
- Erleichterungen bei Umnutzungen/Erweiterungen im Innenbereich
- Inhalt des Umweltberichts
- Neue Gebietskategorie: Urbanes Gebiet
- Zulässigkeit von Ferienwohnungen

Zusammenfassende Erklärung



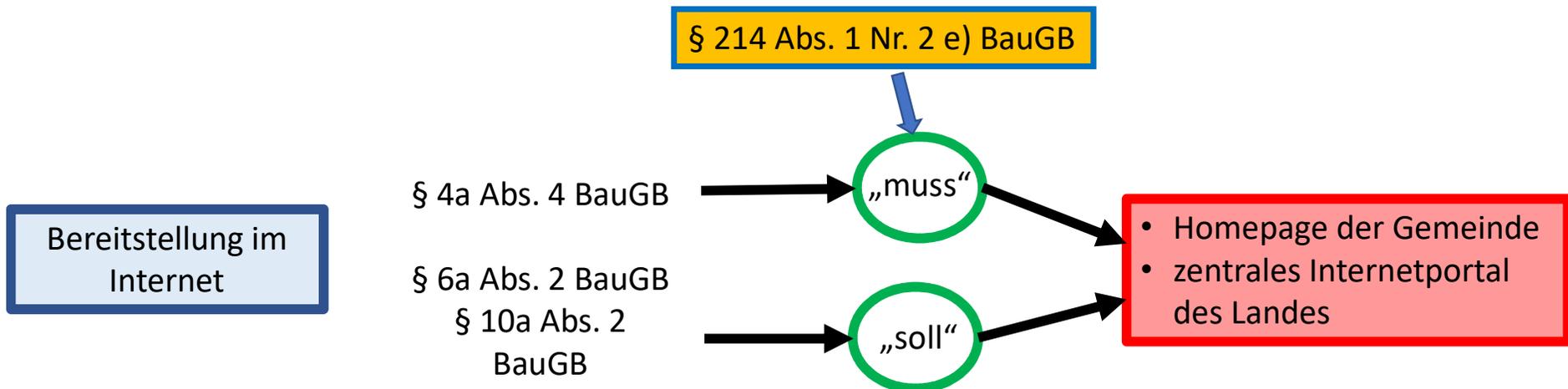
Nutzung des Internet in der Bauleitplanung

- Bisherige Rechtslage

- freiwillige ergänzende Nutzung des Internets
(§ 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB a.F.)

- Möglichkeit der Behördenbeteiligung auf elektronischem Weg
(§ 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB a.F.)

Nutzung des Internet in der Bauleitplanung



Festsetzungen zur Prävention von Störfällen

- § 9 Abs. 1 Nr. 23c und Abs. 2c BauGB: ???
- § 13 Abs. 1 Nr. 3 BauGB: kein vereinfachtes Verfahren möglich
- § 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB: kein B-Plan der Innenentwicklung
- § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BauGB: keine Innenbereichssatzung
- § 35 Abs. 6 Satz 4 Nr. 3 BauGB: keine Außenbereichssatzung

Wohnbebauung im Außenbereich im beschleunigten Verfahren

§ 13b BauGB

Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren

Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10 000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 zu fassen.

Wohnbebauung im Außenbereich im beschleunigten Verfahren

- Anwendungsbereich

„Zulässigkeit von Wohnnutzungen“

gilt jedenfalls für

- Kleinsiedlungsgebiete nach § 2 BauNVO,
 - reine Wohngebiete nach § 3 BauNVO,
 - allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO und
 - besondere Wohngebiete nach § 4a BauNVO
-
- einschließlich Verkehrsflächen und dem Gebiet dienenden Gemeinbedarfsflächen!

Wohnbebauung im Außenbereich im beschleunigten Verfahren

- Anwendungsbereich

„Zulässigkeit von Wohnnutzungen“

fraglich, ob es genügt, wenn „überwiegender Teil“ des B-Plans Wohnnutzungen festsetzt:

- Dorfgebiete nach § 5 BauNVO
- Mischgebiete nach § 6 BauNVO
- urbane Gebiete nach § 6a BauNVO (neu)
- Kerngebiete nach § 7 BauNVO



Grenze:
„Etikettenschwindel“

Wohnbebauung im Außenbereich im beschleunigten Verfahren

- Anwendungsbereich

„Zulässigkeit von Wohnnutzungen“

wohl nicht für

- Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO
- Industriegebiete nach § 9 BauNVO
- Sondergebiete, die der Erholung dienen nach § 10 BauNVO
- sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO

Wohnbebauung im Außenbereich im beschleunigten Verfahren

- Voraussetzungen

Verweis auf § 13a BauGB:

§ 13a Bebauungspläne der Innenentwicklung

(1) [...] Der Bebauungsplan darf [...] nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt [...]

Wird in einem Bebauungsplan weder eine zulässige Grundfläche noch eine Größe der Grundfläche festgesetzt, ist bei Anwendung des Satzes 2 die Fläche maßgeblich, die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt wird. [...]

§ 19 BauNVO – Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche

(2) Zulässige Grundfläche ist der nach Absatz 1 errechnete Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf.

Wohnbebauung im Außenbereich im beschleunigten Verfahren

- Voraussetzungen

„weniger als 10.000 m² Versiegelungsfläche für bauliche Anlagen“

dazu zählen (§ 19 Abs. 4 BauNVO):

- Garagen, Stellplätze, Zufahrten
- Nebenanlagen nach § 14 BauNVO
- unterirdische bauliche Anlagen

dazu zählen nicht:

- öffentliche Verkehrsflächen

§ 17 Abs. 1 BauNVO:



1		2
Baugebiet		Grundflächenzahl (GRZ)
in	Kleinsiedlungsgebieten (WS)	0,2
in	reinen Wohngebieten (WR) allgem. Wohngebieten (WA) Ferienhausgebieten	0,4
in	besonderen Wohngebieten (WB)	0,6
in	Dorfgebieten (MD) Mischgebieten (MI)	0,6
in	urbanen Gebieten (MU)	0,8
in	Kerngebieten (MK)	1,0
in	Gewerbegebieten (GE) Industriegebieten (GI) sonstigen Sondergebieten	0,8
in	Wochenendhausgebieten	0,2

Wohnbebauung im Außenbereich im beschleunigten Verfahren

- Voraussetzungen

„weniger als 10.000 m² Versiegelungsfläche für bauliche Anlagen“

Fazit:

Baugebiete mit über 40.000 m² denkbar!

Wohnbebauung im Außenbereich im beschleunigten Verfahren

- Voraussetzungen

*„(unmittelbarer) Anschluss an
im Zusammenhang bebaute Ortsteile“*

- Gebiet nach § 34 BauGB genügt
- Gebietsart unmaßgeblich
- Splittersiedlung / Weiler nicht ausreichend
- dazwischenliegende Straße wohl unschädlich

Problematisch:

- „Trenngrün“
- nur punktueller Anschluss

Wohnbebauung im Außenbereich im beschleunigten Verfahren

- Voraussetzungen

*„Einleitung Verfahren bis 31.12.2019“
+
„Satzungsbeschluss bis 31.12.2021“*

Aufstellungsbeschluss quasi obligatorisch → § 233 Abs. 1 BauGB

Keine Limitierung des Instruments § 13a BauGB!

- parallel mehrfache Anwendung im Gemeindegebiet an verschiedenen Stellen
- hintereinander gestaffelte Anwendung an der gleichen Stelle

Kumulationsregel des § 13a Satz 2 Ziff. 1 BauGB anwendbar?

„enger sachlicher, räumlicher und zeitlicher Zusammenhang mehrerer B-Pläne“

Wohnbebauung im Außenbereich im beschleunigten Verfahren

- Verfahren

Verweis auf § 13a BauGB → „beschleunigtes Verfahren“

- § 13a Abs. 1 BauGB → Verweis auf § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB „vereinfachtes Verfahren“ → kein § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- keine Parallelverfahren zur Änderung des F-Plans → wird nur nachträglich „berichtigt“
- Natureingriff gilt bereits als vor der Planung erfolgt, so dass kein Ausgleich nötig ist (§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB) → ???
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses mit dem anzuwendenden Verfahren und ohne Umweltprüfung

Wohnbebauung im Außenbereich im beschleunigten Verfahren

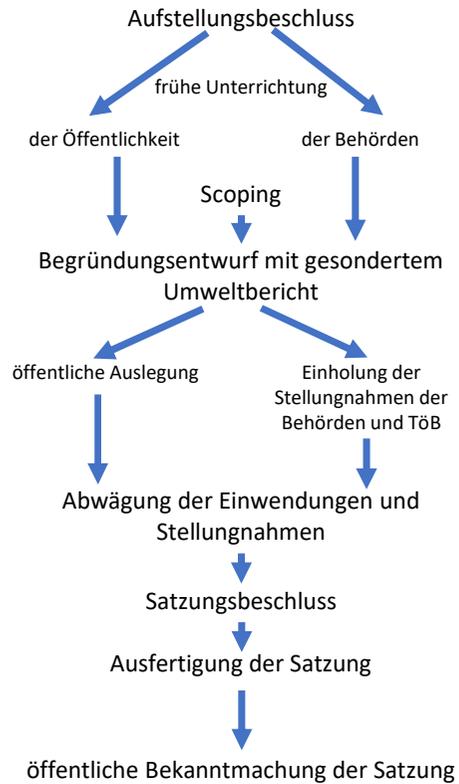
- Verfahren

§ 13b BauGB kann kombiniert werden mit

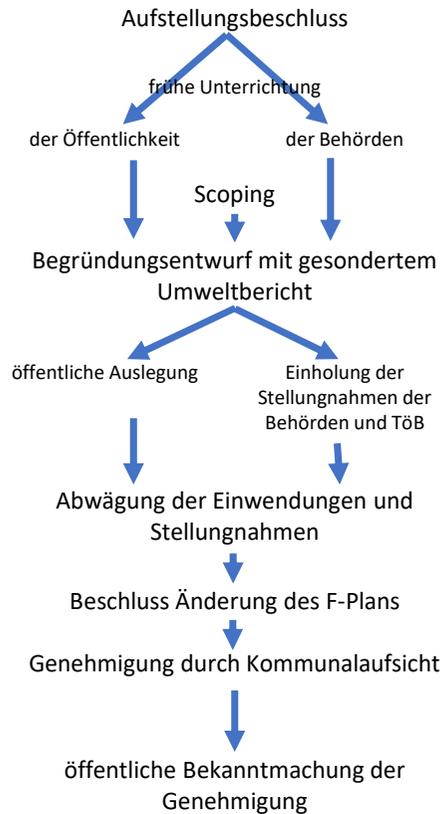
- vorhabenbezogenem Bebauungsplan (§ 12 BauGB)
- städtebaulichen Verträgen
(Erschließungsverträge, Einheimischenmodelle etc.)

traditionelles Planaufstellungsverfahren (Parallelverfahren)

Bebauungsplan



F-Plan-Änderung



fakultativ
mind. 1 Woche

½ bis 1 Jahr

1 Monat

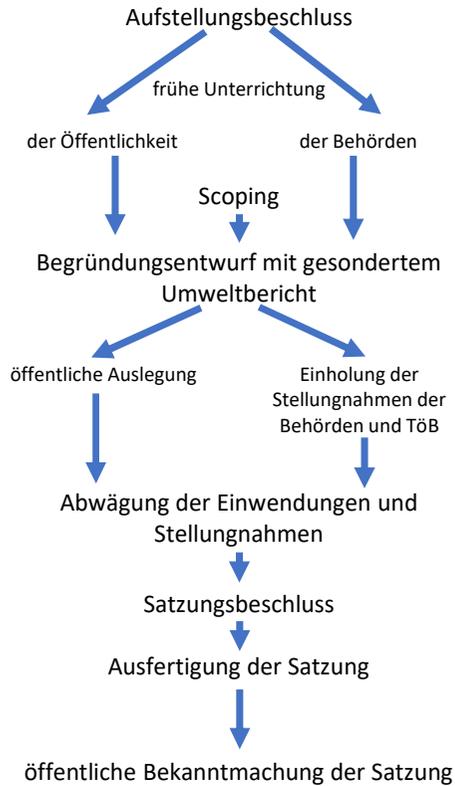
max.
3 Monate

mind.
1 ½ Jahre

traditionelles Planaufstellungsverfahren (Parallelverfahren)

§ 13b BauGB

Bebauungsplan



fakultativ
mind. 1 Woche

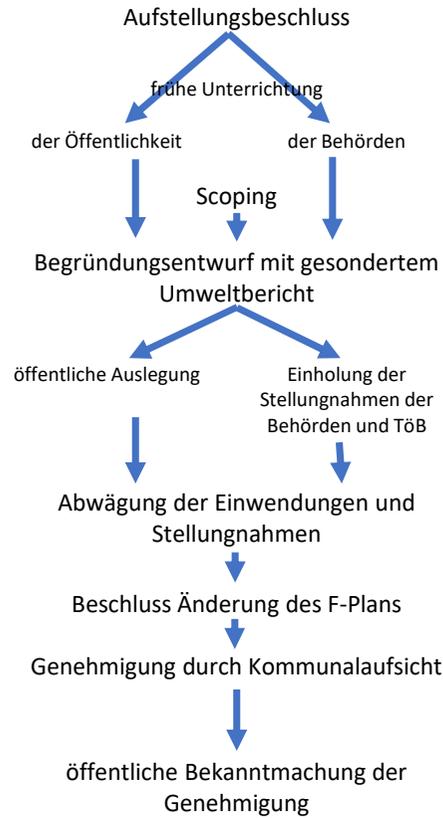
½ bis 1 Jahr

1 Monat

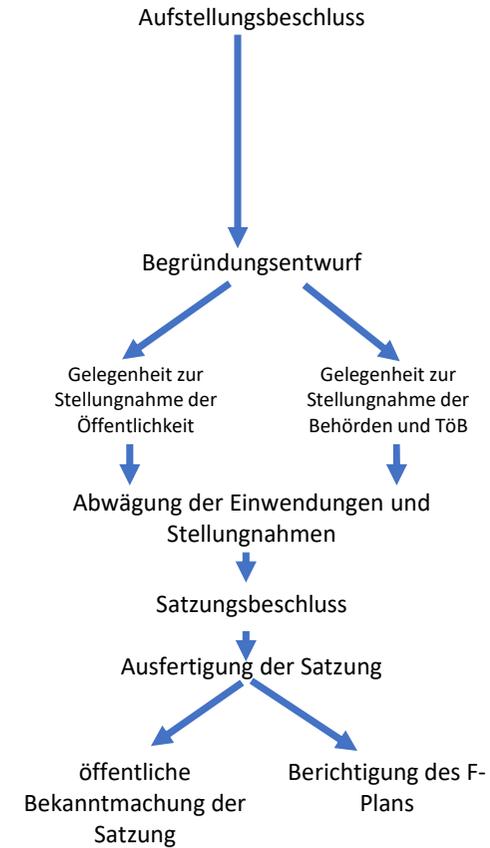
max. 3 Monate

mind. 1 ½ Jahre

F-Plan-Änderung



Bebauungsplan



quasi obligatorisch

max. 1 Monat

ca. 3 – 6 Monate

Erleichterungen bei Umnutzungen/Erweiterungen im Innenbereich

§ 34 BauGB

Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

(3a) Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach Absatz 1 Satz 1 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung

1. einem der nachfolgend genannten Vorhaben dient:
 - a) der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebs,
 - b) der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten, Wohnzwecken dienenden Gebäudes oder
 - c) der Nutzungsänderung einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung,
2. städtebaulich vertretbar ist und
3. auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Erleichterungen bei Umnutzungen/Erweiterungen im Außenbereich

§ 34 BauGB

Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten

(3a) Vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Um... Satz 1
kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Abweichung

1. einem der nachfolgend genannten Vorhaben dient:

a) der Erweiterung, Änderung, Nutzungsänderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten Gewerbe- oder Handwerksbetriebs,

b) der Erweiterung, Änderung oder Erneuerung eines zulässigerweise errichteten, Wohnzwecken dienenden Gebäudes oder

c) der Nutzungsänderung einer zulässigerweise errichteten baulichen Anlage zu Wohnzwecken, einschließlich einer erforderlichen Änderung oder Erneuerung,

2. städtebaulich vertretbar ist und

3. auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Jetzt für
jedes
Gebäude
möglich!

Inhalt des Umweltberichts

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c)

Der Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 hat folgende Bestandteile:

1. Eine Einleitung mit folgenden Angaben:
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;
 - b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;
2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:
 - a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
 - b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der 2Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem in folge
 - aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
 - bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
 - cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
 - dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
 - ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;
die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen;
- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;
- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;
- e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;
3. zusätzliche Angaben:
 - a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
 - b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
 - c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,
 - d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Neue Gebietskategorie: Urbanes Gebiet

- Neuer § 6a BauNVO
- Ergänzung des § 17 Abs. 1 BauNVO
- Ergänzung der Planzeichenverordnung
- Anpassung der TA Lärm

Neue Gebietskategorie: Urbanes Gebiet

§ 6a Urbane Gebiete

(1) Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.

(2) Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind,
2. Tankstellen.

(4) Für urbane Gebiete oder Teile solcher Gebiete kann festgesetzt werden, dass in Gebäuden

1. im Erdgeschoss an der Straßenseite eine Wohnnutzung nicht oder nur ausnahmsweise zulässig ist,
2. oberhalb eines im Bebauungsplan bestimmten Geschosses nur Wohnungen zulässig sind,
3. ein im Bebauungsplan bestimmter Anteil der zulässigen Geschossfläche oder eine im Bebauungsplan bestimmte Größe der Geschossfläche für Wohnungen zu verwenden ist, oder
4. ein im Bebauungsplan bestimmter Anteil der zulässigen Geschossfläche oder eine im Bebauungsplan bestimmte Größe der Geschossfläche für gewerbliche Nutzungen zu verwenden ist.

Neue Gebietskategorie: Urbanes Gebiet

§ 17 Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung

(1) Bei der Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 16 dürfen, auch wenn eine Geschossflächenzahl oder eine Baumassenzahl nicht dargestellt oder festgesetzt wird, folgende Obergrenzen nicht überschritten werden:

1		2	3	4
Baugebiet		Grund- flächenzahl (GRZ)	Geschoss- flächenzahl (GFZ)	Bau- massenzahl (BMZ)
in	Kleinsiedlungsgebieten (WS)	0,2	0,4	–
in	reinen Wohngebieten (WR) allgem. Wohngebieten (WA) Ferienhausgebieten	0,4	1,2	–
in	besonderen Wohngebieten (WB)	0,6	1,6	–
in	Dorfgebieten (MD) Mischgebieten (MI)	0,6	1,2	–
in	urbanen Gebieten (MU)	0,8	3,0	–
in	Kerngebieten (MK)	1,0	3,0	–
in	Gewerbegebieten (GE) Industriegebieten (GI) sonstigen Sondergebieten	0,8	2,4	10,0
in	Wochenendhausgebieten	0,2	0,2	–

Neue Gebietskategorie: Urbanes Gebiet

Neue Ziff. 1.2.3 in der Anlage zur
Planzeichenverordnung:

1.2.3 Urbane Gebiete
(§ 6a BauNVO)



Neue Gebietskategorie: Urbanes Gebiet

- Zielsetzungen des urbanen Gebietes
 - Mehr Flexibilität beim Bauen in stark verdichteten städtischen Gebieten
 - Konzentration des Städtebaus auf die Innenentwicklung
 - Flächensparziel
 - Anwendung für die Fortentwicklungutzungsgemischten Bestandes; keine Neuplanung
- Charakter
 - Chimäre aus Mischgebiet und Kerngebiet
 - Zusammentreffen von Wohnnutzung und nicht wesentlich störender gewerblicher Nutzung auf engstem Raum (Stadt der kurzen Wege)
- Auswirkungen
 - Anpassung der Werte der TA Lärm
 - Anpassung des Gebots der Rücksichtnahme (Stichwort Mittelwertrechtsprechung)

Zulässigkeit von Ferienwohnungen

- Ursprüngliche Rechtslage:
 - Auch vorübergehendes Wohnen als Wohnen im Sinne der BauNVO (nicht unumstritten)
 - Ablehnung durch aktuelle Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte Greifswald und Lüneburg (sondergebietsbedürftig)
- Neue Rechtslage: § 13a BauNVO
- Wirkung auch für alte Bebauungspläne
- nicht in reinen Wohngebieten
- Bessere Steuerungsmöglichkeiten (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

Zulässigkeit von Ferienwohnungen

- Neuer
§ 13a BauNVO

§ 13a Ferienwohnungen

Räume oder Gebäude, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind (Ferienwohnungen), gehören unbeschadet des § 10 in der Regel zu den **nicht störenden Gewerbebetrieben** nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 und § 4 Absatz 3 Nummer 2 oder zu den Gewerbebetrieben nach § 4a Absatz 2 Nummer 3, § 5 Absatz 2 Nummer 6, § 6 Absatz 2 Nummer 4, § 6a Absatz 2 Nummer 4 und § 7 Absatz 2 Nummer 3. Abweichend von Satz 1 können Räume nach Satz 1 in den übrigen Fällen insbesondere bei einer baulich untergeordneten Bedeutung gegenüber der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung zu den **Betrieben des Beherbergungsgewerbes** nach § 4 Absatz 3 Nummer 1, § 4a Absatz 2 Nummer 2, § 5 Absatz 2 Nummer 5, § 6 Absatz 2 Nummer 3, § 6a Absatz 2 Nummer 3 und § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder zu den **kleinen Betrieben des Beherbergungsgewerbes** nach § 3 Absatz 3 Nummer 1 gehören.

BOHL & COLL.

Rechtsanwälte

Büro Würzburg

Franz-Ludwig-Straße 9
97072 Würzburg

Telefon: +49 (931) 79645-0

Telefax: +49 (931) 70645-50

E-Mail: wuerzburg@ra-bohl.de

Zweigstelle Fulda

Dr.-Weinzierl-Straße 13
36043 Fulda

Telefon: +49 (661) 9336306

Telefax: +49 (661) 9336356

E-Mail: fulda@ra-bohl.de

Internet: www.ra-bohl.de

E-Mail: info@ra-bohl.de